

so ist der Fehlbedarf aus der Stadtkasse vorzuschießen.

§ 10. Der Anspruch auf Unterstützung erlischt, wenn die Bezirkshebamme im Disziplinarwege ihrer Funktion entsetzt worden ist.

Die Unterstützung fällt weg oder ruht insoweit, als die unterstützte Hebamme durch anderweite Anstellung als Hebamme (durch feste Anstellung im öffentlichen oder Privatdienste) ein Einkommen oder eine Pension beziehentlich Unterstützung bezieht, wodurch mit Zurechnung der aus der Unterstützungskasse zu Annaberg gewährten Unterstützung ihr früheres Dienst Einkommen überstiegen würde.

§ 11. Wird eine in den Ruhestand versetzte Hebamme wegen eines vor oder nach ihrem Uebertritte in den Ruhestand begangenen Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, zu Freiheitsstrafen verurteilt, so kann ihr vom Stadtrate die Unterstützung entzogen werden.

§ 12. Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. Dezember 1894 in Kraft.

Annaberg, am 10. Oktober 1894.

Der Stadtrat.

(L. S.) Wilisch.

Die Stadtverordneten.

(L. S.) Dr. Böhme.

Vorstehendes Ortsstatut, die Unterstützung der in den Ruhestand versetzten Bezirkshebammen betreffend, für die Stadt Annaberg wird andurch bestätigt und hierüber gegenwärtiges Dekret ausgefertigt.

Dresden, am 22. November 1894.

Ministerium des Innern.

(L. S.) von Meßsch.

166. Regulativ, die Erhebung einer Biersteuer in Annaberg betr.

§ 1. Gegenstand der Steuer.

Der Biersteuer unterliegt alles innerhalb des städtischen Bezirks zum Verbräuche kommende Bier aller Sorten.

§ 2. Höhe der Biersteuer.

Die Biersteuer beträgt für das Hektoliter einfachen Bieres 50 Pfg., für das Hektoliter der übrigen Biere (als Bayrisch, Böhmisches, Lagerbier usw.) ohne Unterschied der Sorten 65 Pfg.

§ 3. Verpflichtung zur Buchführung.

Alle Inhaber von Schankstellen (Hotels, Gasthöfe, Schankwirtschaften zc.), Bierhändler, sowie die hiesigen Brauereibesitzer bez. Pächter sind verpflichtet, über das von

ihnen bezogene bez. gebräute Bier ein Buch zu führen, aus welchem die Bezugsquelle und das Quantum des Bieres, sowie die Zeit des Empfanges ersichtlich ist (vergl. jedoch § 5). Die Einträge in diese vom Stadtrate zu beziehenden Bücher sind genau und vollständig am Tage des Bezuges oder der Herstellung des betr. Bieres zu bewirken.

§ 4. Anzeigepflicht.

Die in § 3 bezeichneten Personen haben alle Vierteljahre, und zwar jedesmal innerhalb der ersten 8 Tage der Monate Januar, April, Juli und Oktober, dem Stadtrate bez. unter Angabe der Bezugsquelle anzuzeigen, welches Bierquantum von ihnen im Laufe des vorhergegangenen Vierteljahres bezogen oder gebraut und am Orte abgesetzt worden ist.

Es werden ihnen zu diesem Zwecke Deklarationsformulare behändigt, welche von ihnen auf Grund der nach § 3 zu führenden Bücher auszufüllen und innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die Stadtkasse abzugeben sind.

Sollte aus irgend einem Grunde die Zustellung des Deklarationsformulars an den Steuerpflichtigen unterblieben sein, so ist derselbe demungeachtet verpflichtet, die obgedachte Anzeige rechtzeitig zu bewirken.

§ 5. Eintritt der Zahlungspflicht.

Wer hierorts im Umherziehen oder auf Bestellung von Haus zu Haus in eigener Person oder durch Beauftragte, sei es für eigene, sei es für fremde Rechnung, Bier verkaufen will, hat jedesmal vor Beginn des Verkaufes die Steuer für dasjenige Bier, welches er oder sein Beauftragter mit sich führt, zu entrichten oder den Nachweis zu führen, daß für dieses Bier die geordnete Steuer bereits entrichtet ist.

§ 6. Zahlungszeit.

Bei Erstattung der in § 4 vorgeschriebenen Anzeige haben die Anzeigepflichtigen für das steuerpflichtige Bier den nach § 2 zu berechnenden Biersteuerbetrag zur Stadtkasse zu entrichten.

Hierbei ist dasjenige Bier, welches der Steuerpflichtige bezogen oder gebraut hat, zu versteuern, gleichviel, ob dasselbe bereits wieder verkauft oder verschänkt ist oder sich noch in seinem Besitze befindet.

§ 7. Rückvergütung.

Für das nachweislich nach auswärts verkaufte oder in anderer Hand hier bereits versteuerte Bier wird der Steuerbetrag abgerechnet und, wenn er bereits an die Stadtkasse entrichtet worden ist, zurückerstattet.

Das Gleiche gilt für dasjenige Bier, welches verdorben ist und deshalb unter Kontrolle der Stadtbehörde vernichtet worden ist.